

Zusatzbedingungen für die (fondsgebundene) Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag mit Dynamik nach Modus P

Druck-Nr. pm 2432 – 01.2012

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit der vereinbarten Dynamik erreichen Sie eine regelmäßige Erhöhung Ihres Beitrags und damit eine Erhöhung Ihres Vertragsguthabens und der Versicherungsleistungen. Es gelten die nachfolgenden Zusatzbedingungen.

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die regelmäßige Erhöhung der Beiträge?

(1) Der Beitrag für Ihre klassische oder fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag erhöht sich jährlich um einen festen Prozentsatz des Beitrags des vorhergehenden Versicherungsjahrs (progressive Erhöhung = Modus P).

(2) Sie können im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen den Prozentsatz für die Erhöhung ändern.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahrs.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin einen Nachtrag über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

(3) Die regelmäßigen Erhöhungen enden, sobald der Jahresbetrag Ihrer laufenden Beiträge den Sonderausgaben-Höchstbetrag gemäß § 10a Absatz 1 EStG abzüglich einer Grundzulage gemäß § 84 EStG übersteigt.

§ 3 Wonach bestimmt sich die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnermäßigen Alter¹ des Versicherten, der verbleibenden Zeit bis zum Rentenbeginn sowie nach den bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

(2) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet die Regelung zu den Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag bzw. § 11 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag.

§ 4 Wann erfolgen keine Erhöhungen?

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr innerhalb eines Monats widersprechen. Die Monatsfrist zählt ab Zugang des Nachtrags, frühestens jedoch ab dem Erhöhungstermin. Auf dieses Widerspruchsrecht werden wir Sie in jedem Nachtrag über die Erhöhung hinweisen.

(2) Sie können beliebig oft Erhöhungen widersprechen, ohne dass Ihr Recht auf weitere Erhöhungen erlischt.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

¹ Das rechnermäßige Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Erhöhung und dem Geburtsjahr des Versicherten.